KVK BeamtenVersorgungsKasse
Kurhessen-Waldeck

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Merkblatt über Anzeigepflichten nach § 67 Abs. 2 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz

Stand: März 2014

Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre Anzeigepflichten gegenüber Ihrem Dienstherrn bzw. der KVK BeamtenVersorgungsKasse. Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen aus den nachfolgend aufgeführten Anlässen unverzüglich mitzuteilen.

1. Änderung der Anschrift

2. Änderung der Bankverbindung

3. Bezug von

- Erwerbseinkommen, auch wenn dieses bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurde. Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfindungen.

- Erwerbsersatzeinkommen, auch wenn dieses bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurde.
  Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Hierunter versteht man insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Übergangsgeld.

- einer weiteren Versorgung oder versorgungsähnlichen Leistung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (auch Hinterbliebenenversorgung).
  Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, ggf. auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

- Renten oder rentenähnlichen Leistungen, auch wenn sie bereits beantragt wurden. Eine Rente ist auch anzurechnen, wenn sie nicht beantragt, abgefunden oder darauf verzichtet wurde. Dies gilt auch für Beitragserstattungen, die an Stelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gezahlt wurden.
  Zu den anzuzeigenden Renten gehören nachstehende Leistungen:
  - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
  - Renten, die von einem ausländischen Rentenversicherungsträger geleistet werden
  - Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
  - Betriebsrenten
  - Leistungen, die von berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährt werden, wie z. B. Architekten-, Ärzte- und Rechtsanwaltsversorgung

- Leistungen aus Lebensversicherungen, soweit der Arbeitgeber während der Zeit eines Beschäftigungsverhältnisses hierzu Zuschüsse geleistet hat
- Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung wie z.B. Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände
- Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung (z. B. bei Einrichtungen der Europäischen Union) oder an deren Stelle die Zahlung eines Kapitalbetrags als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds

Anzuzeigen ist der Bezug, die Höhe sowie jede - auch rückwirkende - Änderung und jede Nachzahlung

4. Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen über Familien- oder Sozialzuschläge anwendet, auch dessen Bezug von Versorgungsbezügen sowie Änderungen des Familien- bzw. Ortszuschlages

5. Änderungen der Familienverhältnisse

6. Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder die Verwirkung eines Grundrechts auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 Grundgesetz

7. Anordnung und Wechsel einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft

8. Zusätzliche Anzeigepflichten für Empfänger/-innen von Waisengeld:

Anzuzeigen sind alle Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung des Waisengeldes haben, wie z.B. Beginn, Beendigung oder Unterbrechung der Schul-, Berufsausbildung oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Ableistung des Grundwehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienstes, Begründung eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Bezug von Einkommen einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie die Änderung eines bereits vorhandenen Einkommens.

9. Zusätzliche Anzeigepflichten für Waisen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes Waisengeld erhalten und das 18. Lebensjahr vollendet haben:

Zusätzlich sind alle Einkünfte anzuzeigen, die der Waise zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVK BeamtenVersorgungsKasse

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht abgeleitet werden.

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungsKasse:
Tel.: 0561 / 97966-767
Fax: 0561 / 97966-867
www.kvk-kassel.de
bvk@kvk-kassel.de.